

# **Merkblatt für Bauherren**

*Was Sie bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens beachten sollten.*

## **1. Wasserversorgung**

- Der Wasseranschluss darf nur von einem qualifizierten (zertifizierten) Installationsunternehmen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage DIN-gerecht eingebaut wird. Hierzu gehört, dass jede Wasseruhr mittels eines Anbaubügels installiert wird. Weiterhin ist ein Rückflussverhinderer nach jeder Wasseruhr einzubauen.
- Eine Wasserentnahme ist nur über eine Zähleinrichtung zulässig, die von der Gemeinde kostenlos zu Verfügung gestellt und eingebaut wird (zu beantragen beim Wasserwart Tel.: 0157 87721202 oder bei der Gemeindeverwaltung Tel.: 09737/ 9102-0). Die Anbaubügel und Zwischenuhren für Gartenwasser sind in Eigenregie und auf eigene Kosten zu erwerben und zu montieren.
- Eine unerlaubte Wasserentnahme zieht unweigerlich eine Anzeige oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich. Während der Rohbauphase kann eine Wasserentnahme ohne Zähleinrichtung erfolgen. Hierfür ist eine Pauschale in Höhe von 10,-- € zu entrichten.
- Der Einzug bzw. die Nutzung des Hauses muss der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Wasseruhr vor Beginn der ersten Wasserentnahme vom Wasserwart ordnungsgemäß eingebaut werden kann.
- Die Gewinnung von Brauchwasser ist möglich und wird von den Gemeinden gefördert. Wenn auch die Prospekte der Hersteller die Nutzung von Brauchwasser für die Waschmaschine vorsehen, so kann von Seiten der Gemeinden dies nicht zugelassen werden. Die Gesundheitsbehörden lehnen diese Nutzung aus Hygienegründen ab. Sollten Sie eine derartige Planung ins Auge fassen, bitten wir, vor Einreichung eines entsprechenden Antrags um Rücksprache mit der Gemeinde. Diese kann bei einem nicht genehmigten Einbau oder einem nicht DIN-gerechten Einbau verlangen, dass die Anlage außer Betrieb gesetzt wird. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn Wasser eingespart wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für aufgefangenes Regenwasser, das verschmutzt in die Kanalisation eingeleitet wird, im Interesse der Gebührengerechtigkeit Einleitungsgebühren erhoben werden müssen. Für das Bewässern des Gartens ist das Verwenden von Brauchwasser gestattet. Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist in diesem Fall nicht erforderlich.

## **2. Abwasserbeseitigung**

- Soweit die Baupläne keine Aussage über die Entwässerungsanlage treffen, ist diese auf einem Plan darzustellen und zur Genehmigung bei der Gemeinde einzureichen.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Dies ist nach einer Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt unbedingt erforderlich, damit die Pflicht zur Überwachung und Instandhaltung der Hausanschlussleitungen erfüllt werden kann.
- Vor dem Verfüllen der Rohrgräben muss der richtige Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage durch unseren Mitarbeiter überprüft werden.
- Grund-, Quellwasser, sowie Drainagewasser dürfen lt. Satzung nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, d. h. das Wasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder in Zisternen aufgefangen werden. Der Überlauf kann ggf. einem Regenwasserkanal zugeleitet werden.

## **3. Hausnummerierung**

Für die Hausnummerierung der Gebäude besteht eine Satzung der Gemeinde. Danach bestimmt die Gemeinde Größe, Form und Beschaffenheit der Hausnummer. Die Gemeinde bestellt diese Hausnummer, sobald die Festsetzung dem Antragsteller zugeht.

## **4. Stromanschluss**

Der Stromanschluss muss bei der Bayernwerke AG, Karl-Götz-Str. 5, 97242 Schweinfurt, Tel. 0800 / 789 000 7 beantragt werden.

## **5. Telekomanschluss**

Für Ihren Telefonanschluss wenden Sie sich bitte an den Bauherrens-service der Telekom unter der Nummer 0800 33 01903.

## 6. Erdaushub und Bauschutt

Raupen dürfen Straßen und Gehwege nicht befahren! Schäden sind selten einwandfrei zu reparieren. Ein Kostenaufwand muss durch die Gemeinde dem Anlieger in Rechnung gestellt werden. Wenn durch das Abfahren des Bauaushubs, z. B. bei schlechtem Wetter, die Straßen verschmutzt werden, sind diese unverzüglich zu reinigen, da diese Verschmutzung nicht nur eine Belästigung der übrigen Anlieger, sondern auch eine Verkehrsgefährdung darstellen kann, für die der Verursacher haftet.

Verschiedene private Unternehmen in der näheren Umgebung haben sich der Realisierung des Ziels der Wiederverwertung verschrieben und sind Ihr Ansprechpartner für die Annahme, Aufbereitung und Wiederverwertung von Erdaushub oder Bauschutt z. B.:

a) <i>Erdaushub, mineralischer Bauschutt (Dachziegel, Mauerwerk, Bruchsteine, Fliesen, Betonreste, Putz, Zement, Kalk etc.):</i>	- Bayer. Asphalt-Mischwerke, Wirmsthal, Tel: 09704 / 7747 - Fa. RSU, Hammelburg, Tel: 09732 / 5792 - Fa. Stockmann, Fuchsstadt, Tel: 09732 / 78 09 58 - Fa. Seger, Münnerstadt, Tel: 09733 / 8180-0 - Fa. Albert & Hochrein, Oberthulba, Tel. 09736/ 593 oder 09521/ 94 12 12
b) <i>Saubere Folien und anderes Plastikmaterial, Styropor ohne Anhaftungen:</i>	Bei Transport-verpackungen Rückgabe an den Lieferanten. Sonst: Gemeindliche Wertstoff-Sammelstellen
c) <i>Saubere Kartonagen und Papiersäcke:</i>	Bei Transportverpackungen Rückgabe an den Lieferanten. Sonst: Altpapiersammlung
d) <i>Holzteile (Paletten, Schalholz, Schreinerreste):</i>	Holzverwertung bzw. Holzsammelplatz der Kreismülldeponie Wirmsthal. Paletten ggf. zurück an den Lieferanten
e) <i>Verschmutzte Kartonagen, Folien, Kehricht und Unrat:</i>	Kreismülldeponie Wirmsthal
f) <i>Schadstoffbelastete Materialien:</i>	Problemmüllsammelstelle

**Generell gilt: Je sortenreiner die Anlieferung, umso günstiger der Preis!**

Sonstige Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne die Abfall- und Umweltberater, Tel: 0971 / 801-6070 oder -0971/ 801-6071.



Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen unseres Ortsrechts. Bitte informieren Sie sich darüber hinaus in unserer Gemeindeverwaltung oder im Internet unter [www.wartmannsroth.de/Buergerservice/Ortsrechte](http://www.wartmannsroth.de/Buergerservice/Ortsrechte) über weitere wichtige Regelungen zur Anschlussnahme und Benutzung unserer Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Beigefügte Checkliste soll Ihnen dabei helfen den Überblick über die Ihnen obliegenden Antrags-, Anzeige-, und Meldepflichten vor, während und nach der Bauausführung zu behalten. Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern an uns wenden. Ansonsten wünschen wir gutes Gelingen für Ihr Bauvorhaben.

Ihre Gemeindeverwaltung Wartmannsroth

## Checkliste Antrags- und Meldepflichten

Folgende Antrags- und Meldepflichten sollten Sie bei Ihrem Bauprojekt beachten. Die meisten Anträge bzw. Meldungen können dabei formlos, z.B. telefonisch oder per Email erfolgen.

<b>Vor der Bauausführung</b>	
Bauantrag stellen	✓
Vorlage der Wasserleitungspläne mit Antrag auf Genehmigung und Anschluss	
Vorlage der Entwässerungspläne mit Antrag auf Genehmigung und Anschluss	
ggf. Herstellung der Hausanschlüsse (öffentlicher Teil) beantragen	
Zuteilung einer Hausnummer beantragen	
<b>Während der Bauausführung</b>	
Vor dem Verfüllen der Gräben Abnahme der Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück beantragen	
Herstellung des Anschluss an die öffentlichen Wasser- und Kanalleitungen beantragen	
Anzeige des Einleitens von Dachwasser in den Kanal	
Einbau des Wasserzählers beantragen	
ggf. Nutzung einer Zisterne zur Toilettenspülung anzeigen	
<b>Nach der Bauausführung</b>	
Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzeigen	
Anzeige von zusätzlichen Wasseranschlüssen in Nebengebäuden (z.B. Garage)	
Mitteilung der versiegelten Flächen mit Entwässerung in den öffentlichen Kanal	
Mitteilung der Schaffung zusätzlicher Geschossfläche (z.B. Dachausbau)	
Mitteilung über Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage	
Ggf. Anzeige des Einbaus eines Gartenwasserzählers	